

TRAVEL IUS

Ausgabe 4, 27. August 2020

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuererecht.ch/newsletter-travel-ius>

- 1. Rechtsstillstand für Reisebüros und trotzdem betrieben**
 - 2. Rechtsstillstand und wie weiter**
 - 3. Versicherungen: Ist eine Pandemie eine Epidemie**
 - 4. Reisewarnungen fallen dahin – alles ok?**
 - 5. Lufthansa: Rückzahlung stornierter Flüge**
-

Liebe Leserin, lieber Leser

Der Bundesrat hat gestern, 26. August 2020 den Rechtsstillstand für Reisebüros bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Doch gleichwohl kommt es vor, dass Reisebüros betrieben werden. Was tun? Dazu gerade mehr.

Der Bundesrat hat sich bei seiner Entscheidung auf die Expertise von Hansen Consulting AG gestützt, welche zu Händen des SECO erstellt worden ist. Die Expertise «Stabilisierung Reisebürobranche, Bericht zum Handlungsbedarf für eine Sonderlösung in der Reisebürobranche» kann auf der Seite der Medienmitteilung des Bundesrates eingesehen und kopiert werden, <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80193.html> Die Analyse enthält neben interessanten Zahlen zur Reisebranche in der Covid-Pandemie auch solche zu den Sicherstellungsorganisationen und Lösungsvorschläge. Denn die Expertise kommt klar zum Schluss, dass der Reisebranche unter die Schultern gegriffen werden muss.

Heute beschränken wir uns auf aktuelle Informationen zu Covid-19. Allgemeine Rechtsthemen werden dann wieder in einem der folgenden «Travel ius» aufgenommen.

1. Rechtsstillstand für Reisebüros und trotzdem betrieben

Der Bundesrat hat am 26. August entschieden, Rechtsstillstand zugunsten der Reisebranche bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern. Dies sind gute Neuigkeiten.

Von Rechtsstillstand erfasst werden nur Rückzahlungsforderungen aus annullierten Reisen. Für andere Forderungen besteht kein Rechtsstillstand, z.B. Forderungen aus mangelhaft erfüllten Reisen (Minderung), Schadenersatzforderungen; Mieten, Löhne, Steuern, Versicherungsprämien usw. sind weiterhin fristgerecht zu bezahlen.

Dies bedeutet konkret, Reisebüros können für die Rückzahlung annullierter Reisen nicht betreiben werden. Es dürfen somit keine Zahlungsbefehle für solche Forderungen ausgestellt und zugestellt werden.

Wir haben aber erfahren, dass das nicht immer klappt, wie es klappen müsste. Scheinbar haben Betreibungsämter mit dieser Regel etwas Mühe und so kann es vorkommen, dass gleichwohl für solche Forderungen Zahlungsbefehle zugestellt werden.

Was tun, wenn ein Zahlungsbefehl zugestellt wird? Da gibt es verschiedene Meinungen. Von Nichtigkeit, d.h. der Zahlungsbefehl gilt als gar nicht zugestellt (ist also «inexistent») bis zu anfechtbar (die Zustellung ist zwar ein Fehler, wenn man aber nichts tut, ist der Zahlungsbefehl «gültig»). Aufgrund dieser etwas unsicheren Rechtslage, sollte das Reisebüro unbedingt in- nert der auf dem Zahlungsfehl angegebenen Frist, Rechtsvorschlag erheben und diesen mit der Verordnung über den Rechtsstillstand für Reisebüros begründen.

2. Und Gerichtsverfahren

Gemäss Text der Medienmitteilung bezieht sich der Rechtsstillstand nur auf Betreibungshandlungen. Das heisst, dass normale zivilrechtliche Klagen auf Rückzahlung des Reisepreises usw. möglich sind. Nur kann dann ein solches Urteil nicht mittels Betreibungshandlung (Zahlungsbefehl) durchgesetzt werden.

3. Eine Minute zu spät – Quarantäne

Norwegen hat u.a. Frankreich auf die «rote Liste» gesetzt, d.h. nach der Rückkehr von Frankreich muss man in die Quarantäne. Die Regelung trat am Samstag, 8. August 2020 um Mitternacht in Kraft. Die Passagiere des Fluges Nizza – Oslo, der in der Nacht auf Samstag, 8.8. in Oslo ankommen sollte, freuten sich, dass der Flug verfrüht in Oslo landen würde und somit sie nicht in die Quarantäne müssten. Und wirklich, Punkt Mitternacht landete das Flugzeug, die Passagiere applaudierten der Besatzung. Doch Pech gehabt. Gemäss offizieller Messung war das Flugzeug um 00.01 Uhr gelandet. Dies hiess für die 158 Passagiere Quarantäne.

Das Beispiel zeigt, dass rechtliche Regelungen Härten mit sich bringen. Dies gilt auch für die Schweiz. Die Geltung der Einreisebestimmungen wird regelmässig auch zeitlich genau fixiert (z.B. «Diese Verordnung tritt am 6. Juli 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.»). In Zeiten von Corona hängen viele Rechtsfolgen von zeitlichen Abläufen und konkreten Gefährdungen ab.

Quellen: <https://www.aerotelegraph.com/sas-aus-nizza-frankreich-norwegen-flug-eine-minute-zu-spaet-158-passagiere-in-quarantaene> (27.8.2020); <https://www.ouest-france.fr/sante/virus/coronavirus/coronavirus-l-avion-rentre-une-minute-trop-tard-de-france-les-158-passagers-en-quarantaine-6932120> (27.8.2020)

4. Kreuzfahrten – Pauschalreisen?

Sind Kreuzfahrten Pauschalreisen? Diese Frage taucht immer wieder auf. Denn auf den ersten Blick ist das doch «eine» Leistung und kein Leistungsbündel, wie es das Bundesgesetz über Pauschalreisen vorschreibt. Die Frage hat auch den «Kassensturz» des Fernsehens SRF beschäftigt. In einem Chat beantwortete der Experte die Frage mit, die Kreuzfahrt ist keine Pauschalreise. Aber. Das Bundesgericht hat bereits 2013 entschieden, dass Kreuzfahrten Pauschalreisen sind. So hat auch der Cour de justice de Genève 2005 geurteilt.

Bei Kreuzfahrten sind die vereinbarte Reiseroute (Transport) und die Unterkunft mit Verpflegung usw. (schwimmendes Hotel, nach Prospektausschreibungen so-zu-sagen «schwimmende Stadt») massgebende Leistungen. – Dies etwa im Gegensatz zur Reise im Schlafwagen, wo der Transport (von A nach B) im Vordergrund steht.

Das heisst auch Rückzahlungen von stornierten Kreuzfahrten unterstehen dem Rechtsstillstand.

Freundliche Grüsse

Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2020

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
info[at]reisebuerorecht.ch
<https://www.reisebuerorecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch) oder nutzen Sie den Link auf dem E-Mail-Newsletter.